

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. December 1878.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Entwurf eines Gesetzes, die Steuern für das Jahr 1879 betreffend, im Uebrigen ihre Zustimmung, sie beschließt jedoch folgende Abänderungen der Vorlage:

Zum § 10 Streichung der Worte im letzten Absatz: „insofern dieser auf die Miether gelegt worden“.

Ferner sub a in demselben Paragraphen zu sagen: „Diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindefassen eine mehr als einmalige Geldunterstützung wegen Armuth erhalten haben.“

Zum alten § 14 Absatz 3 und Absatz 4: statt „der letzten 12 Monate“ zu sagen „der letzten 6 Monate“ und am Schluß des Absatzes 3 zu setzen: „Jedoch hat er wegen der gezahlten rückständigen Steuer einen Anspruch auf Rückvergütung gegen den Veräußerer“.

Zum alten § 19 sub a (neuen § 20 sub a) Streichung der Worte: „auf ihren Staatsbürgereid oder falls sie einen solchen nicht geleistet haben“.

Zum alten § 20 (neuen § 21) sub d Streichung des ganzen Satzes.

Zum alten § 20 sub e (neuen § 21) Streichung der Worte: „übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft oder“.

Zum alten § 21 (neuen § 22) letzten Absatz Einschaltung der Worte: „nach vorgängiger Mahnung seitens der Steuerdirection zwischen den Worten „Zahlung“ und „länger““.

Zum alten § 90 (neuen § 82) die Worte: „oder Debit“ zu streichen.

Zum alten § 100 (neuen § 92) die Worte: „den Regierungsanwalt“ zu streichen.

Ferner wünscht die Bürgerschaft, die Steuerdeputation möge in Erwägung ziehen, ob es sich nicht empfehle, auch die Wassersteuer und die Wirthschaftsabgabe in das Gesetz, betreffend die jährlichen Steuern, für die Zukunft aufzunehmen.

Schließlich ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Steuerdeputation zu einem Bericht auch darüber zu veranlassen, ob sich zum § 2 der Vorlage folgender Zusatz empfehle:

„e. die Wohnhäuser derjenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindefassen eine mehr als einmalige Geldunterstützung erhalten haben, sofern die Häuser von ihnen persönlich bewohnt worden“;

sowie ferner darüber, ob sich die Befreiung der Pferde unter drei Jahren von der Pferdesteuer empfehle.

2. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und

3. Strombau.

Die Bürgerschaft ist mit der von der Baudeputation beantragten Uebertragbarkeit einverstanden.

4. Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft erhöht den im Budget 72 D. II. eingestellten Betrag um M. 16 800.